

## Vorschlag zur Information der kreisangehörigen Gemeinden:

### **Übergang der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kreisangehörigen Gemeinden auf den Landkreis bzw. die durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zu gründende Arbeitsgemeinschaft gem. § 44 b SGB II**

Mit Inkrafttreten des SGB II fällt die Zuständigkeitsdelegation nach dem bisherigen § 96 BSHG weg. Der Landkreis ist nur noch für bestimmte Teile (z.B. KdU, Grundsicherung) Träger der Leistungen.

Allerdings sieht der § 44 b SGB II die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung der gesetzlichen Träger in einer Arbeitsgemeinschaft vor. Das bedeutet, dass hierfür auch Personal zur Verfügung gestellt werden muss.

Um den Personalübergang von den kreisangehörigen Gemeinden an die Arbeitsgemeinschaft einheitlich zu gestalten schlägt der Kreis folgende Vorgehensweise vor:

#### **1. Beamte**

Gem. § 32 LBG können Beamte, wenn ein dienstliches Bedürfnis besteht, vorübergehend ganz oder teilweise zu einer ihrem Amt entsprechenden Tätigkeit an eine andere Dienststelle (Kreisverwaltung) abgeordnet werden. Dies ist jedoch nur mit Zustimmung des Beamten möglich. Die Zustimmung ist nur dann entbehrlich, wenn die Abordnung die Dauer von drei Jahren nicht übersteigt.

Da die Arbeitsgemeinschaft zunächst auf die Dauer von 5 Jahren gebildet wird und die Aufgabenerledigung zum großen Teil auch von der Motivation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter abhängig ist, sollte die Abordnung mit Zustimmung der Beamten auf 5 Jahre vereinbart werden.

#### **2. Angestellte**

Für die Angestellten kommt die Abordnung gem. § 12 BAT in Betracht, sofern ein dringendes dienstliches Bedürfnis hierfür besteht. Der BAT sieht bei einer über 3 Monate hinausgehenden Abordnung lediglich die Anhörung des Angestellten vor. Aber auch hier gilt es vor allem die Funktionsfähigkeit der Arbeitsgemeinschaft zu gewährleisten und die Motivation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist hierfür unabdingbare Voraussetzung.

Die Personalräte der abordnenden Stelle sind zu beteiligen. Die weitere Verwendung bei der Kreisverwaltung bzw. der ARGE wird organisatorisch über die Geschäftsverteilung erfolgen.

Bezüglich der Zahlung der Gehaltsbestandteile (Besoldung, Vergütung, Versorgungsumlagen, Umlagen zur Betriebsrente, AG-Anteile der Sozialversicherung und Beihilfe) schlagen wir vor, die bisherige Verfahrensweise beizubehalten und diese Gelder über die Verbandsgemeinden weiter auszuzahlen. Dies wird eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung bedeuten, da die Personalabteilungen keine zusätzlichen Tätigkeiten leisten müssten. Die Abrechnung könnte über monatliche

Abschläge und jährliche Schlussrechnung erfolgen. Ebenso kann bei der Abrechnung des Gemeindeanteils an den Kosten der Unterkunft verfahren werden.

Die bisher über die Kommunale Haftpflichtversicherung abgewickelten Schäden werden im Bereich der kommunalen Aufgabenerfüllung weiterhin abgedeckt sein. Derzeit wird noch das Problem diskutiert, dass es keinen Versicherungsschutz für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gibt, sofern sie in Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit tätig werden. Da wir bestrebt sind, auch für diese Tätigkeiten einen Versicherungsschutz zu gewährleisten, ist hier eventuell eine Erweiterung der bisher bestehenden Versicherung vorzunehmen. Hierfür wird uns die Bayerische Versicherungskammer eine Lösung anbieten.

Für die Abordnung sind die Vorschriften nach der Trennungsgeldverordnung maßgeblich. Danach entstehen erst Kosten ab einer Entfernung von mehr als 30 Kilometer, so dass Ansprüche der MitarbeiterInnen weder gegen die abordnende Stelle noch gegen die Kreisverwaltung bestehen.